

Schulkonferenzbeschluss vom 10.12.2025

Aufnahmekriterien für neue Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5

Beantragte und genehmigte Härtefälle werden entsprechend der Erlasslage berücksichtigt¹. Die Aufnahme solcher vor Beginn des Aufnahmeverfahrens oder während des Aufnahmeverfahrens genehmigten Härtefälle reduziert die Anzahl der im weiteren Verfahren – insbesondere im Losverfahren – zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend.

Hinweis zur Wohnortnähe: Das Kriterium der Wohnortnähe gehört nicht zu den Aufnahmekriterien der Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5. Der Standort der Schule liegt so zentral, dass es allen Schülerinnen und Schülern des zuständigen Kreises innerhalb von 60 Minuten möglich ist, eine andere der Empfehlung entsprechende Schule des Kreises Lübeck zu erreichen.

1. Kinder der eigenen Grundschule

Kinder der eigenen Grundschule werden vorrangig aufgenommen.

2. Geschwisterkinder

Geschwisterkinder, bei deren Geschwistern vor Beginn des aktuellen Auswahlverfahrens bereits ein Schulverhältnis besteht, werden vorrangig aufgenommen.

3. Berücksichtigung der Leistungsstärke im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“²

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht bereits nach den Kriterien 1 oder 2 aufgenommen werden, nehmen am Verfahren zur Aufnahme nach der besonderen Stärke in „Überfachlichen Kompetenzen“ teil.

¹ Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. November 2011 - III 14 - (NBI, MBK, Schl.-H. S. 322) mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (NBI, MSB, Schl.-H. S. 4) (1.3 & 2.2)

² Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. November 2011 - III 14 - (NBI, MBK, Schl.-H. S. 322) mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (NBI, MSB, Schl.-H. S. 4) (2.4)

(2) Grundlage der Bewertung ist das vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellte Zeugnis bzw. Formular mit den sieben Kriterien der überfachlichen Kompetenzen³. Die dort dokumentierten Einschätzungen werden wie folgt in Punktwerte übertragen:

- „sicher“ = 5 Punkte
- „überwiegend sicher“ = 4 Punkte
- „teilweise sicher“ = 3 Punkte
- „überwiegend unsicher“ = 2 Punkte
- „unsicher“ = 1 Punkt.⁴

Abweichende Bewertungsformen der abgebenden Grundschulen:

- a) Schulen, die die sieben Kriterien in Unterkriterien gliedern, reichen entsprechende Bewertungen ein. Die Summe der Unterkriterien eines Hauptkriteriums wird gemittelt und anschließend in das 5-Punkte-Raster übertragen.
- b) Enthält das Zeugnis⁵ Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit. Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben⁶ zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage) in Analogie gesetzt. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, die abgebende Grundschule um eine Einschätzung nach dem landesweit vorgesehenen Raster zu bitten und diese mit der Anmeldung einzureichen.

(3) Die sieben Einzelpunktwerte werden addiert. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 35 Punkte. Anschließend wird ein Ranking in absteigender Reihenfolge erstellt.

³ Nicht veröffentlicht. Verantwortlich: Land SH. Anfrage an das Land SH. (Eine beispielhafte Beurteilung ist dem Dokument angefügt)

⁴ Der Wortlaut sei an dieser Stelle nicht entscheidend, nur die Differenzierung in fünf Bereiche, von zutreffend, nach nicht zutreffend.

⁵ gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO

⁶ gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO

(4) Aus der für die Jahrgangsstufe zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazität werden zunächst die Plätze für koordinierte Förderkinder abgezogen⁷. Aus der verbleibenden Kapazität werden bis zu 20 % der Plätze (abrundend) nach dem Ranking gemäß Absatz 3 vergeben.

(5) Erzielen mehrere Schülerinnen oder Schüler auf dem letzten Rang der 20 %-Quote den gleichen Punktwert und würde deren Aufnahme die Kapazität überschreiten, entscheidet das anonymisierte Los über die Vergabe der letzten Plätze.

(6) Schülerinnen und Schüler, die nicht über dieses Kriterium aufgenommen werden, nehmen automatisch am Losverfahren gemäß Kriterium 4 teil.

(7) Geschwisterkind Regelung: Erhält ein Kind über dieses Kriterium einen Platz und nimmt ein Geschwisterkind ebenfalls am Aufnahmeverfahren teil, wird das Geschwisterkind automatisch im laufenden Aufnahmeverfahren aufgenommen. Die Aufnahmekapazität reduziert sich entsprechend.

4. Losverfahren

Nach Berücksichtigung der vorgenannten Gruppen werden die verbleibenden Plätze durch ein Losverfahren vergeben.

- a) Jedes Kind erhält eine Losnummer. Geschwisterkinder erhalten jeweils ein Los mit derselben Losnummer.⁸ Wird ein Geschwisterkind gezogen, verringert sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im weiteren Losverfahren entsprechend.
- b) Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der gezogenen Losnummern bis zur Erreichung der Aufnahmekapazität.
- c) Sollte es sich bei dem zuletzt gezogenen Los, welches einen Platz an der Schule erhält um ein Geschwisterkind handeln, erhält das zugehörige Geschwisterkind trotz Überschreitung der Aufnahmekapazität einen Schulplatz.

⁷ Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. November 2011 - III 14 - (NBl. MBK. Schl.-H. S. 322) mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4) (2.1)

⁸ Z.B. Mehrlingskinder

Anlage

Punkte 5 4 3 2 1

sicher
überwiegend sicher
teilweise sicher
überwiegend unsicher
unsicher

Überfachliche Kompetenzen

Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens

1. Arbeitsorganisation

z. B. Ordnung am Arbeitsplatz halten; sorgfältig arbeiten; Termine einhalten; Arbeitsmaterialien ordentlich führen

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

2. Anwendung von Methoden

z. B. Hilfsmittel angemessen verwenden; effektiv mit Medien (Lexika, Wörterbüchern, digitalen Medien) arbeiten, um Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und zu präsentieren

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

3. Konzentration

z. B. die Aufmerksamkeit gezielt auf die Sache richten und über einen längeren Zeitraum halten; zielgerichtet in angemessenem Tempo arbeiten

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

4. Selbstständigkeit

z. B. Arbeiten ohne fremde Hilfe planen und umsetzen; den eigenen Lernprozess beurteilen; Selbstkontrollmöglichkeiten nutzen

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

5. Engagement

z. B. eigene Ideen in den Unterricht einbringen und Impulse liefern; sich motiviert zeigen, etwas zu schaffen oder zu leisten

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

6. Teamfähigkeit

z. B. sich an Regeln und Absprachen halten; mit anderen zusammenarbeiten; andere unterstützen

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

7. Konfliktfähigkeit

z. B. sachlich und lösungsorientiert argumentieren; mit Kritik umgehen können; Konflikte mit fairen Mitteln lösen

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Ergänzungen:

keine